

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Luckow

2. Satzungsänderung

zur Satzung der Gemeinde Luckow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 14.09.2016 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Der § 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Der Gebührensatz beträgt:

im Einzugsgebiet des WBV „Uecker-Haffküste“ je ha

a) Gebäude-, Betriebs-, Frei- und Wegefläche	27,75 Euro
b) Waldfläche	11,10 Euro
c) Brachland, Unland, Moor, Wasserflächen	8,25 Euro
d) Landwirtschafts-, Erholungs- und sonstige Fläche	16,50 Euro

Der Mindestbetrag pro Eigentümer i.H.v. 3,00 Euro entfällt.

Der § 3 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

(5) Als Zuschlag zur Gebühr nach den Abs.3 und 4 werden in den festgelegten Vorteilsgebieten der Schöpfwerke je ha Fläche 8,77 Euro erhoben.

Artikel 2

§ 7

Inkrafttreten

Die 2. Satzungsänderung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Luckow, den 28.09.2016


- Krüger -
Bürgermeisterin



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Luckow geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.